

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Gemeinde Bongard  
vom 10.09.2012

Der Gemeinderat Bongard hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Ausheben und Schließen der Gräber**

Die Herrichtung eines Grabes ist ausschließlich Sache der Ortsgemeinde Bongard. Die Ortsgemeinde Bongard kann zulassen, dass die Gräber im Wege der Nachbarschaftshilfe hergestellt werden.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 4**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

...

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.08.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.04.2011 außer Kraft.

53539 Bongard, 10.09.2012  
Ortsgemeinde Bongard

gez. Sicken, Ortsbürgermeister (DS)

Anlage

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach  
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 130,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 250,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 180,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte 180,00 €
4. Überlassung einer Rasengrabstätte 250,00 €

### **II. Gemischte Grabstätten**

- Verleihung eines Nutzungsrechts nach § 2 Abs. 2 160,00 €

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach  
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 500,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a)  
bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für  
eine Doppelgrabstelle 15,00 €  
  
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr  
nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Reihengräber –Erdbestattung- für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 220,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 350,00 €
2. Wahlgräber – Erdbestattung- (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)  
Erst- und Zweitbelegung (Einsatz von Bagger möglich) 350,00 €  
Erst- und Zweitbelegung durch Handarbeit 380,00 €
3. Urnenbeisetzung je Beisetzung 150,00 €

## V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## VI. Herrichtung, Pflege und Instandhaltung von Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Rasengräbern)

Einsäen, Pflegen und Instandhalten von Reihengräbern (Rasengräbern), ohne Grabplatte, je Grabstätte bei Erdbestattung	900,00 €
bei Urnenbestattung	600,00 €

## VII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Grundgebühr von erhoben.	50,00 €
Die Leichenhalle ist nach jeder Benutzung von den Angehörigen des Verstorbenen, oder einer sonstigen von den Angehörigen des Verstorbenen beauftragten Person, zu reinigen.	
Wird die Leichenhalle nach der Benutzung nicht gereinigt, so erhöht sich die Gebühr um	25,00 €
auf	75,00 €.